

VOLLMACHT UND PROZESSVOLLMACHT

ZUSTELLUNG NUR AN
BEVOLLMÄCHTIGTEN

Rechtsanwalt
Stefan Goldacker
Neumarkt 2, 23992 Neukloster

wird in Sachen

gegen

wegen

außergerichtliche Vollmacht erteilt

gerichtliche Vollmacht zur Prozessführung, nachdem außergerichtliche Vertretung erfolglos, erteilt;

gerichtliche Vollmacht zur Prozessführung erteilt (unbedingt)

1. zur Prozessführung u.a. nach §§ 81 ff. ZPO, § 67 VwGO, § 73 SGG und § 62 FGO einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragsstellung in Scheidungs- und Folgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer;
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen, z.B. Kündigungen, in Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs, Vergleichs-, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise als Untervollmacht auf andere zu übertragen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen oder Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen und darüber Beschränkungen gemäß § 181 BGB zu verfügen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

_____, den _____

Unterschrift

Belehrungsbestätigung

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Beauftragung unabhängig von der Kostenzusage einer Rechtsschutzversicherung oder der Gewährung von Prozesskostenhilfe erfolgt. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Arbeitsrechtssachen die außergerichtlichen und die im Rechtszug erster Instanz entstehenden Kosten für die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten nicht erstattungsfähig sind. Auf die Voraussetzung der Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe wurde ausdrücklich hingewiesen und deren Voraussetzungen erörtert. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass auch anwaltliche Beratungen kostenpflichtig sind.

Ich bin ferner darauf hingewiesen worden, dass sich die anwaltlichen Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen, soweit nicht nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz etwas anderes bestimmt ist oder eine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.

Mit Unterzeichnung bestätige ich zugleich bzgl. Rechtsanwalt Goldacker die notwendigen Informationen nach der Dienstleistungs-/ Informationspflichtenverordnung zur Kenntnis erlangt zu haben.

_____, den _____

Unterschrift